



Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

228 – 21432 – 02

Berlin, 11. März 2016

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 17. Dezember 2015 über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgelegte o.a. Beschluss vom 17. Dezember 2015 über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie) wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Dem G-BA wird aufgegeben,

§ 16a Absatz 2 (neu) der Heilmittel-Richtlinie dahingehend zu ergänzen, dass die Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V ausschließlich auf vereinbarten Vordrucken zu erfolgen hat, die Vordrucke vollständig auszufüllen sind sowie Änderungen und Ergänzungen der Heilmittelverordnung einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe bedürfen.

Der zur Umsetzung der Auflagen erforderliche Richtlinienbeschluss ist dem Bundesministerium für Gesundheit nach § 94 SGB V vorzulegen.

Begründung:

Nach § 39 Absatz 1a Satz 8 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 SGB V die weitere Ausgestaltung des Ordnungsrechts. Diesem Regelungsauftrag hat der G-BA durch den o. g. Beschluss über die Änderung der Heilmittel-Richtlinie nicht hinreichend entsprochen.

Im Einzelnen:

In der gegenwärtig gültigen Fassung der Heilmittel-Richtlinie hat der G-BA in § 13 Absatz 1 geregelt, dass Ordnungen ausschließlich auf vereinbarten Vordrucken (Anlage 2 des Bundesmantelvertrages - Ärzte) zu erfolgen haben, nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 vollständig auszufüllen sind und Änderungen und Ergänzungen der Heilmittelverordnung einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe bedürfen. Diese Vorgaben stellen Mindestanforderungen an eine nähere Ausgestaltung des Ordnungsrechts durch den G-BA dar. Im Entwurf des § 16a hingegen, der die Verordnung von Heilmitteln im Rahmen des Entlassmanagements regeln soll, hat der G-BA von einer Normierung selbst dieser Mindestanforderungen abgesehen. Gleiches gilt für die Aufnahme eines zumindest entsprechenden Verweises auf § 13 Absatz 1.

Die Regelung zum Entlassmanagement des § 39 Absatz 1a SGB V zielen auf eine Vermeidung von Versorgungslücken im Übergang vom stationären zum ambulanten Bereich ab und sollen dadurch zu einer höheren Behandlungskontinuität der Versicherten beitragen. Durch die ausschließliche Verwendung vereinbarter Vordrucke und der Verpflichtung, diese vollständig auszufüllen, werden formale Fehler bei der Ausstellung von Heilmittelverordnungen im Entlassmanagement vermieden und daraus resultierenden Nachfragen der Leistungserbringer, die zu einer Unterbrechung der Behandlungskontinuität führen, entgegengewirkt. Dies dient der Sicherstellung eines geordneten Übergangs von der stationären in die ambulante Versorgung und entspricht somit dem Zweck der Regelung des § 39 Absatz 1a SGB V.

Gleiches gilt für die Vorgabe, dass Änderungen und Ergänzungen der Heilmittelverordnung einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe bedürfen. Im Falle einer Verordnung im Entlassmanagement muss die Heilmittelbehandlung nach § 16a Absatz 3 abweichend von § 15 der Heilmittel-Richtlinie innerhalb von sieben Kalendertagen nach der stationären Entlassung aufgenommen werden. Durch die vorgenannte Vorgabe wird auch im Entlassmanagement sichergestellt, dass der Heilmittelerbringer der Verordnung exakt entnehmen kann, wann diese durch welche Krankenhausärztin oder welchen Krankenhausarzt geändert bzw. ergänzt wurde. Nachfragen bei der verordnenden Krankenhausärztin bzw. dem verordnenden Krankenhausarzt, die aus Unstimmigkeiten der Verordnung herrühren, sind somit obsolet. Vielmehr ist es dem Heilmittelerbringer möglich, zeitnah mit der Aufnahme der Heilmittelbehandlung zu beginnen.

§ 16a Absatz 2 ist insoweit um eine dem § 13 Absatz 1 der Richtlinie entsprechende nähere Ausgestaltung des Verordnungsrechts zu ergänzen.

2.

Das Bundesministerium für Gesundheit weist zudem darauf hin, dass § 73 Absatz 8 SGB V gemäß § 39 Absatz 1a Satz 6, Halbsatz 2 SGB V im Entlassmanagement entsprechend gilt und geht davon aus, dass die Vertragspartner dies im Rahmenvertrag zur Umsetzung des § 39 Absatz 1a SGB V berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landesozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.